

Weerth, Carsten

**Article — Published Version**

## Die Zollverwaltungen der EU-28 - ein Vergleich

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2020) : Die Zollverwaltungen der EU-28 - ein Vergleich, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bonn, Iss. 9/2020, pp. F49-F52

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/224962>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

### Falschlieferung

Sollte jedoch eine gänzlich andere als die bestellte Ware geliefert werden, liegt für diese andere tatsächlich eingeführte Ware im maßgebenden Zeitpunkt kein Kaufgeschäft vor. Eine Zollwertermittlung kommt – sollte die Ware in einem solchen Fall überhaupt vom Käufer angenommen und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden – somit nur nach den nachrangigen Zollwertermittlungsmethoden des Art. 74 Abs. 2 und 3 UZK in Betracht.

#### Beispiel 9:

Der Käufer stellt nach der Einfuhrverzollung fest, dass statt der bestellten Krawatten Schals geliefert wurden.

Die falsch gelieferten Waren entsprechen nicht den Vertragsbedingungen. Daher hat der Käufer die Möglichkeit, diese zurückzuweisen. Die gezahlten Einfuhrabgaben können gem. Art. 116 Abs. 1 Buchst. b) UZK i. V. m. Art. 118 UZK auf Antrag erstattet werden, vorausgesetzt, dass die Waren wieder ausgeführt werden. Möchte der Käufer die Waren aber behalten, liegt hierfür im maßgebenden Zeitpunkt kein Transaktionswert vor. Der Zollwert für die falsch gelieferten

Waren ist daher nach den nachrangigen Methoden des Art. 74 Abs. 2 und 3 UZK zu ermitteln (E-VSF Z 5101 Abs. 22).

### Zusammenfassung

Stellt sich bei oder nach der Einfuhr von Waren heraus, dass diese beschädigt oder schadhaft sind oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechen, besteht für den Anmelder zumeist die Möglichkeit, den Zollwert für diese Waren (auch nachträglich) zu mindern. Liegt eine Beschädigung vor oder entspricht die Ware – ohne beschädigt oder schadhaft zu sein – nicht den Vertragsbedingungen, ist eine Zollwertminderung möglich, ohne dass der Verkäufer den Preis für die Ware nachträglich (z. B. durch die Erstellung einer Gutschrift) mindert. In solchen Fällen muss der Anmelder nur die Höhe der Beschädigung (bei Vorliegen einer Beschädigung) nachweisen bzw. die von ihm selbst vorgenommene Preisminderung (bei Waren, die nicht den Vertragsbedingungen entsprechen) darlegen. Liegt dagegen eine schadhafte Ware vor, ist zur Zollwertminderung eine Einigung über die Preisreduzierung mit dem Verkäufer notwendig, die i. d. R. durch die Vorlage einer vom Verkäufer erstellten Gutschrift nachgewiesen werden kann. Abweichend von Art. 132 Buchst. c) UZK-IA reicht es aus, wenn diese Einigung innerhalb der Erstattungsfrist erfolgt.

## Die Zollverwaltungen der EU-28 – ein Vergleich<sup>1</sup>

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA<sup>2</sup>

### A. Einleitung

Die Zollverwaltungen der EU sollen zusammenarbeiten „wie eine Zollverwaltung“.<sup>3</sup> Doch die Europäische Union der 28 Mitgliedstaaten (nach dem Brexit mit Ablauf des 31. Januar 2020 der EU-27) ist sehr uneinheitlich. In Deutschland hat man immer Deutschland vor Augen und dieses große, reiche und wirtschaftlich bedeutsame Land hat naturgemäß eine große Zollverwaltung. Doch wie sehen die Zollverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten im Vergleich aus? Welche Größe und Wirtschaftskraft haben die Mitgliedstaaten der EU-28 im Vergleich?

Dieser Beitrag sucht Antworten und findet erstaunliche Vergleiche für die EU-28 mithilfe der öffentlich zugänglichen Daten für die Jahre 2018 und 2019.

### B. Datenherkunft und Methodik

Für diese Untersuchung wurden die veröffentlichten Daten der Weltzollorganisation (WCO) herangezogen sowie veröffentlichte Daten der Welthandelsorganisation (WTO) und des Internationalen Währungsfonds (IMF).

1) Stand 2020

2) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management

3) Europäische Kommission, EU-Zollstrategie, URL: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-customs/eu-customs-strategy\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/eu-customs-strategy_de) (2.6.2020)

Aufgelistet werden alle Mitgliedstaaten der EU-28 (da sich der Datenvergleich auf die Jahre 2018/2019 beschränkt) und unterschiedlich sortiert.

Eine Auswertung erfolgt unter Punkt D.

### C. Vergleich der Größe und Leistungen der Zollverwaltungen der EU-28

Ein Vergleich der Größe und Leistungen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten wird auf Grundlage der von der WCO herausgegebenen jährlichen Berichte – des WCO Annual Reports 2018–2019 – und der Größe des Mitgliedstaats hinsichtlich der Einwohnerzahl und ökonomischen Leistungsfähigkeit erstellt. Die Daten hierfür entstammen öffentlich zugänglichen Quellen (WCO, IMF, EU).

### D. Ergebnisbetrachtung und Diskussion

#### 1. Über die Einheitlichkeit der Europäischen Union

Gerne wird die EU als eine einheitliche Größe und Wirtschaftsmacht dargestellt. In den Augen des Betrachters fühlt sich die EU groß und mächtig an – dabei kann es sich um einen Wahrnehmungsfehler handeln, da wir in Deutschland oft aus der Perspektive Deutschlands beobachten, fühlen und denken.

Die fünf genannten Tabellen zeigen die große Unterschiedlichkeit der EU in ihrer regionalen Ausprägung. Die 28 Mitgliedstaaten unterscheiden sich in ihrer Größe und wirtschaftlichen Aufstellung deutlich voneinander (Tabellen 1, 5).

Tabelle 1: 28 EU-Mitgliedstaaten und ihre Zollverwaltungen aufgelistet nach der Anzahl der Zollbeamten (2018/2019), der bearbeiteten Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen (EM/AM) sowie dem Anteil der elektronischen Anmeldungen, dem Rang der Volkswirtschaft nach dem WTO-Ranking der Handelsdaten für Einfuhren (2017) in den Top 50, dem tatsächlichen Wert in Mio. US\$ sowie die Bevölkerung (BV) der Mitgliedstaaten der EU-28 mit Stand vom 1.1.2019.<sup>4</sup>

Mitgliedstaat	Beamte	EM	EL	AM	EL	WTO	Wert (Mio. US\$)	BV (Mio.)
Deutschland	35 661	***18 656 227	–	***21 147 839	–	3	1167 035	83,02
Frankreich	16 974	3 890 000	100,0	5 890 000	100,0	6	624 716	67,03
Polen	**15 140	4 758 603	99,9	6 522 901	99,9	22	230 436	37,97
Italien	8 665	6 075 021	100,0	14 210 101	100,0	10	452 624	60,36
Tschechien	5 776	1 354 979	97,5	1 632 660	90,9	28	161 963	10,65
Vereinigtes Königreich	5 000	****39 136 877	100,0	7 002 777	100,0	5	644 055	66,65
Niederlande	4 772	3 600 186	100,0	5 076 137	100,0	8	574 308	17,28
Ungarn	4 018	444 597	98,0	613 762	99,9	33	107 314	9,77
Spanien	3 639	7 882 850	51,0	10 285 156	50,0	15	350 636	46,93
Bulgarien	3 362	401 216	100,0	300 822	100,0	–	34 086	7,00
Belgien	3 151	5 683 591	99,8	10 641 081	99,8	14	403 099	11,47
Slowakei	2 976	372 630	99,4	422 827	100,0	39	83 238	5,45
Kroatien	2 799	274 785	100,0	281 518	100,0	–	24 731	4,08
Rumänien	2 334	639 742	100,0	456 775	100,0	38	85 361	19,40
Griechenland	2 125	***374 883	99,9	***464 907	100,0	48	56 848	10,72
Schweden	2 071	3 782 172	99,6	3 399 463	100,0	31	153 878	10,23
Litauen	2 001	288 944	99,8	367 902	99,8	–	32 493	2,79
Finnland	1 876	617 913	97,6	715 000	100,0	43	70 089	5,52
Österreich	1 676	***1434 240	100,0	1 647 586	100,0	27	175 836	8,86
Portugal	1 210	602 927	100,0	636 708	100,0	41	77 880	10,28
Lettland	927	179 624	100,0	182 287	100,0	–	16 800	1,92
Irland	750	877 050	100,0	757 057	100,0	37	86 686	4,90
Dänemark	702	1 835 454	99,3	1 617 501	99,9	36	92 913	5,81
Estland	547	166 326	99,6	130 286	100,0	–	16 638	1,32
Zypern	465	97 794	98,5	36 672	100,0	–	9 004	0,88
Slowenien	443	380 166	100,0	407 735	100,0	–	35 967	2,01
Luxemburg	439	196 095	100,0	223 082	100,0	–	22 560	0,61
Malta	375	99 161	100,0	23 662	99,8	–	5 816	0,49

\* errechnet. \*\* Daten des WCO Annual Reports 2016–2017. \*\*\* Daten des WCO-Annual Reports 2017–2018.

\*\*\*\* Der Datensatz für UK wurde das dritte Jahr in Folge gemeldet (identische Daten).

Zwergstaaten mit unter einer Mio. Einwohnern (Luxemburg, Malta, Zypern) stehen neben den großen Mitgliedstaaten über 60 Mio. Einwohnern (Deutschland, UK, Frankreich, Italien).

Sowohl aus Tabelle 1 als auch Tabelle 5 (s. Seite F52) ergeben sich die stark unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Kennzahlen für die Mitgliedstaaten der EU-28: Während die großen fünf Volkswirtschaften zu den Top 10 der Welt gehören

(gemessen an den Wareneinfuhren), sind die kleinen drei nicht unter den Top 100 der Welt oder – mit anderen Worten: Von den Welthandelsnationen sind neun Mitgliedstaaten der EU-28 nicht unter den Top 50 (gemessen an den Wareneinfuhren). Gemessen am BIP gehören nur zehn Mitgliedstaaten zu den Top 30 der Welt (Tabelle 5).

Auch die geografische Lage unterscheidet sich stark: Einige Mitgliedstaaten sind Inseln und haben lange Küstenlinien, andere haben mehr oder weniger lange Drittlandsgrenzen zu überwachen: Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien, Griechenland.

4) Europäische Kommission, URL: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9967995/3-10072019-BP-DE.pdf/143a6611-8069-402f-9d72-164dfc81a764> (2. Juni 2020)

Tabelle 2: Übersicht der zwölf Mitgliedstaaten mit mehr als 1 000 000 Einfuhranmeldungen (EM) (2019), dem Anteil elektronischer Anmeldungen (EL) und der Anmeldungen pro Zollbeamten.

Mitgliedstaat	Beamte	EM	EL	Anmeldung pro Zollner*
Vereinigtes Königreich	5 000	39 136 877	100,0	7.827
Deutschland	35 661	18 656 227	–	523
Spanien	3 639	7 882 850	51,0	2.166
Italien	8 665	6 075 021	100,0	701
Belgien	3 151	5 683 591	99,8	1.804
Polen	15 140	4 758 603	99,9	314
Frankreich	16 974	3 890 000	100,0	229
Schweden	2 071	3 782 172	99,6	1.826
Niederlande	4 772	3 600 186	100,0	754
Dänemark	702	1 835 454	99,3	2.615
Österreich	1 676	1 434 240	100,0	856
Tschechien	5 776	1 354 979	97,5	235

\* errechnet. \*\* Daten des WCO Annual Reports 2016–2017. \*\*\* Daten des WCO Annual Report 2017–2018. \*\*\*\* Der Datensatz für UK wurde das dritte Jahr in Folge gemeldet (identische Daten).

## 2. Größe der Zollverwaltungen

Insofern unterscheidet sich die Größe der Zollverwaltungen stark voneinander. Die größte Zollverwaltung hat Deutschland mit mehr als 35 000 Beschäftigten (hier als Zollbeamte dargestellt) und immerhin acht Mitgliedstaaten der EU-28 haben Zollverwaltungen von unter 1 000 Beschäftigten. Drei weitere Zollverwaltungen haben zwischen 1 001 und 2 000 Beschäftigte und weitere sechs Zollverwaltungen haben zwischen 2 001 und 3 000 Beschäftigte.

Im Ergebnis haben 17 von 28 Zollverwaltungen weniger als 3 000 Beschäftigte.

## 3. Vergleichbarkeit der Zollverwaltungen

Diese Beschäftigten haben in der EU unterschiedliche Aufgaben.

In Deutschland ist die Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und der Luftverkehrssteuer zuständig.

Das dürfte in anderen Mitgliedstaaten in der Regel nicht der Fall sein.

## 4. Datenqualität der WCO

Wie gut sind überhaupt die Daten? Wiederholt fällt auf, dass einige Mitgliedstaaten Daten gar nicht oder wiederholt dieselben Zahlen der WCO melden, welche von der WCO offiziell im WCO-Jahresbericht veröffentlicht werden. Diese Datenbasis ist nicht sehr gut, aber die einzige verfügbare, die eine Vergleichbarkeit sicherstellt. Tabelle 4 deckt beispielhaft auf, dass das UK und Deutschland wiederholt identische Daten gemeldet haben. Im WCO-Jahresbericht 2017–2018 waren für Portugal und Malta keine Daten gemeldet worden – im WCO-Jahresbericht 2018–2019 haben beide Staaten nachgebessert – das ist positiv hervorzuheben. Die WCO druckt im Jahresbericht die berichteten Daten ungeprüft ab. Die Daten sind bereits von den WCO-Vertragsparteien mit unterschiedlicher Qualität geliefert worden. Und hier fällt Deutschland in doppelter Hinsicht

Tabelle 3: Übersicht der zwölf Mitgliedstaaten mit mehr als 1 000 000 Ausfuhranmeldungen (AM) (2019), dem Anteil elektronischer Anmeldungen (EL) und der Anmeldungen pro Zollbeamten.

Mitgliedstaat	Beamte	AM	EL	Anmeldung pro Zollner*
Deutschland	35 661	21 147 839	–	593
Italien	8 665	14 210 101	100,0	1 640
Belgien	3 151	10 641 081	99,8	3 377
Spanien	3 639	10 285 156	51,0	2 826
Vereinigtes Königreich	5 000	7 002 777	100,0	1 401
Frankreich	16 974	5 890 000	100,0	347
Niederlande	4 772	5 076 137	100,0	1 064
Schweden	2 071	3 399 463	100,0	1 641
Polen	15 140	6 522 901	99,9	431
Österreich	1 676	1 647 586	100,0	983
Dänemark	702	1 617 501	99,9	2 304
Tschechien	5 776	1 632 660	90,9	283

\* errechnet. \*\* Daten des WCO Annual Reports 2016–2017. \*\*\* Daten des WCO Annual Reports 2017–2018. \*\*\*\* Der Datensatz für UK wurde das dritte Jahr in Folge gemeldet (identische Daten).

negativ auf: doppelte Datenlieferungen und keine Daten zu elektronischen Zollanmeldungen.

## 5. Elektronische Zollanmeldungen in der EU

Im Jahre 2020 sollte dieser Datenanteil unter dem Unionszollkodex (UZK) kein wirkliches Thema mehr sein – die WCO-Jahresberichte zeichnen jedoch ein anderes Bild (Tabellen 1 bis 3). Hier stechen v. a. die Daten aus Spanien ins Auge, das nur eine IT-Quote von 51 % meldet (Einfuhren und Ausfuhren). Auch andere Mitgliedstaaten haben da weiterhin Probleme: Finnland und Zypern auf der Einfuhrseite, Tschechien auf der Ausfuhrseite.

Tabelle 4: Einfuhranmeldungen im UK und Deutschland von 2014–2018 im Vergleich (Mio.)

Mitgliedstaat/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Vereinigtes Königreich	3 797	7 0516	7 0516	39 136	39 136
Deutschland	9 316	77 0135	18 656	18 656	18 656

\*\* doppelte Nennungen

## 6. Welche Daten melden Zollverwaltungen der WCO?

Eine Frage, die gestellt werden muss, ist, welche Zollanmeldungen der WCO gemeldet werden. Diese Kategorie der WCO ist denkbar ungenau (Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen): Darunter fallen alle förmlichen Zollanmeldungen – das sollte sicher sein. Doch was ist mit Zollanmeldungen für vorübergehende Verwendungen oder Endverwendungen (Zollbefreiungen, wie Übersiedlungsgut, die in Deutschland noch mit dem Einheitspapier abgegeben werden müssen)? Alle Vereinfachungen im Postverkehr oder Reiseverkehr (Fiktionen der Zollanmeldung) zählen naturgemäß nicht darunter. Und im Ausfuhrverfahren? Nicht erfasst sein dürften hier Bagatellanmeldungen (bislang: unter 1 000 Euro), die mündlich abgegeben werden.

Tabelle 5: Reihenfolge der Mitgliedstaaten der EU-28 nach dem IMF-Rang des Bruttoinlandsprodukts in US\$ für 2018<sup>5</sup>

Mitgliedstaat	Rang	BIP in Mio. US\$
Deutschland	4	3 951 340
Vereinigtes Königreich	6	2 828 833
Frankreich	7	2 780 152
Italien	8	2 075 856
Spanien	13	1 427 533
Niederlande	17	914 519
Polen	22	585 816
Schweden	23	556 073
Belgien	24	532 268
Österreich	27	456 166
Irland	32	382 754
Dänemark	38	352 058
Finnland	44	274 210
Tschechien	46	245 226
Portugal	48	240 901
Rumänien	49	239 552
Griechenland	52	218 230
Ungarn	57	161 182
Slowakei	62	106 573
Luxemburg	72	69 553
Bulgarien	75	65 197
Kroatien	77	60 805
Slowenien	84	54 059
Litauen	85	53 302
Lettland	99	34 882
Estland	101	30 761
Zypern	108	24 493
Malta	125	14 560

## 7. Datenanalyse

Die veröffentlichten Daten zu den Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen in der EU-28 werfen Fragen auf, die für die Zollverwaltungen der EU-28 und EUROPOL von Bedeutung sind:

Tabelle 2 listet die zehn Mitgliedstaaten auf, über welche die meisten Einfuhren abgewickelt werden (Importe, wobei unklar bleibt, ob es sich nur um Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr handelt oder über jegliche Einfuhranmeldungen, also Zugänge in das Zollgebiet der Union).

Grundsätzlich ist der Einfuhrort innerhalb der EU frei wählbar. Hier fällt ins Auge, dass mit großem Abstand die meisten Einfuhren über UK abgewickelt werden. Und in Zusammenhang mit den nur 5 000 Zollbeamten in UK liegt der Verdacht nahe, dass der Einfuhrort deswegen gewählt wird, weil dort wenig kontrolliert wird. Der Welthandel ist fluide und die Einfuhrbedingungen sind beim Zugang zum Binnenmarkt der EU wählbar. Wenn also ein Mitgliedstaat seltener oder weniger genau kontrolliert, dann ist das für Wirtschaftsbeteiligte vorteilhaft und der Warenverkehr stellt sich darauf ein (Einfuhren über einen anderen Mitgliedstaat – wenn auf der Ausfuhrseite weniger Kontrollen stattfinden, dürften ebensolche Ausweichbewegungen vollzogen wer-

den, allerdings steht das Prinzip des zweistufigen Ausfuhrverfahrens entgegen).

Erstaunlich sind in der Folge noch die vergleichsweise hohen Einfuhrzahlen in Spanien und Italien, da in beiden Fällen nicht auf der Hand liegt, warum gerade diese Mitgliedstaaten eine so hohe Anzahl von Zollanmeldungen vorweisen sollten. Bei den Mitgliedstaaten Belgien und Niederlande und mit Abstrichen Frankreich wäre das erwartbar ...

Tabelle 3 listet die zwölf Mitgliedstaaten auf, über welche die meisten Ausfuhren abgewickelt wurden. Und im Gegensatz zum Import ist im Ausfuhrverfahren das zweistufige Ausfuhrverfahren anzuwenden (die Ware muss da angemeldet werden, wo sie produziert worden ist). Und hier sind die ersten drei Mitgliedstaaten nach Deutschland: Italien, Belgien und Spanien. Und das muss aufhören lassen: Sollte es sich um das einstufige Ausfuhrverfahren handeln? Sind diese drei Volkswirtschaften so groß und haben sie so eigenständige Produktion, dass dieses das realistische ökonomische Bild ist?

Und hier ist die Antwort: nein. Es muss die Frage gestellt werden, ob nicht diese drei Mitgliedstaaten das zweistufige Ausfuhrverfahren unterlaufen.

## E. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Die Mitgliedstaaten der EU-28 unterscheiden sich erheblich voneinander.

Die einheitliche EU gibt es nicht. Es gibt wenige große und bedeutsame Mitgliedstaaten. In den Tabellen wird die Bedeutung von UK als zweitgrößte Volkswirtschaft der EU-28 und des Brexit verdeutlicht, der am 1. Februar 2020 verwirklicht worden ist.

Erstaunlich ist, dass auch im Jahr 2019 einige Mitgliedstaaten große Probleme mit dem Anteil elektronischer Zollanmeldungen bei Ein- und Ausfuhr haben – insbesondere Spanien. Deutschland veröffentlicht keine Daten zum Anteil der elektronischen Zollanmeldung in den WCO-Jahresberichten. Auch wenn sich die Aufgaben der Zollverwaltungen stark unterscheiden, ist doch offensichtlich, dass acht Mitgliedstaaten unter 1 000 Beschäftigte haben und Deutschland die mit Abstand größte Zollverwaltung hat.<sup>6</sup>

Die Anzahl der Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen in den Mitgliedstaaten unterscheiden sich deutlich voneinander und in einigen Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch der Ausfuhr erstaunliche Zahlen gemeldet worden (insbesondere UK, Italien, Spanien, Belgien). Da die wirtschaftlichen Daten dieser Mitgliedstaaten nur eingeschränkt mit den Anmeldezahlen zusammenpassen, ist eine Umleitung der Handelsströme anzunehmen.<sup>7</sup>

5) Zitiert nach Wikipedia, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Länder\\_nach\\_Bruttoinlandsprodukt](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Länder_nach_Bruttoinlandsprodukt) (2. Juni 2020)

6) Die WCO-Jahresberichte 2017–2018 und 2018–2019 verzeichnen für Polen mehr als 60 000 Beschäftigte. In den vorherigen Jahresberichten hatte die Beschäftigtenzahl für Polen jeweils ca. 15 000 Beschäftigte betragen.

7) Diese Verschiebung der Handelsströme ist am Beispiel der Einreihung von Waren in den Zolltarif beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt nachgewiesen worden, vgl. Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt? Dissertation 2007